

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Politische Vorschläge : ueber den Weinverkauf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Vorschläge.

XIII.

Ueber den Weinverkauf.

Es war für jeden Freund des Vaterlandes interessant, die Aeußerungen mehrerer ausgezeichneten Mitglieder des großen Rathes über den Weinverkauf anzuhören. Man konnte nämlich die freudige Entdeckung machen, daß die Sache der Moralität jenen Gesetzgebern am Herzen liege. Immer läßt sich hieraus abnehmen, daß die Frage, wie ist das Verkaufen des Weins zu gestatten, ungemein wichtig sey. Aus diesem Grund wagen auch wir einen erweichenden Versuch und legen einige Gedanken zur Prüfung vor.

Wir müssen bey diesem Gegenstand auf etliche Dinge sehen:

- 1) Daß das Eigenthumsrecht und die Gewerbefreyheit nicht verletzt werde.
- 2) Daß die Bürger eines Orts, welche den Wein im Kleinen zu kaufen genöthigt sind, nicht gedrückt werden.
- 3) Daß die alten Wirthe nicht über ungerechte Behandlung klagen können.
- 4) Daß auch der Staat von diesem Handel eine ergiebige Quelle von Einkünften habe.
- 5) Und vornämlich, daß die guten Sitten keinen Schaden leiden.

I.

Das Eigenthumsrecht und die Gewerbefreyheit muß nicht verletzt werden, das Gesetz ist für alle das gleiche, es mag belohnen oder bestrafen, befehlen, verbieten, gestatten u. s. w. Wenn demnach ein einziger Bürger Wein im Kleinen außer das Haus verkaufen, oder in seinem Hause ausschütten darf, so muß das nämliche auch allen andern Bürgern gestattet werden. Ueberdas ist der Wein den ich gekauft oder gepflanzt habe, mein wahres Eigenthum, dessen beliebigen Gebrauch mir die Obrigkeit selbst ohne offenbare wichtige Gründe nicht untersagen darf. Also muß der Verkauf des Weins unter gewissen Bedingungen Jedermann offen stehen.

II.

Die Bürger eines Orts, welche den Wein im Kleinen zu kaufen genöthigt sind, müssen nicht gedrückt werden.

So lange im Dorfe, oder gar in der ganzen Kirchgemeinde nur ein Einziger war, welcher Wein über die Strafe verkaufen durfte, so war dieser Einzige des Preises ziemlich Meister, daraus entstehend für den gemeinen Mann ein großer Nachtheil. Wenn ein Anverwandter, ein Freund u. s. w. zu ihm kam, wo es der Anstand forderte, ihm mit Wein aufzu-

den können, wenn es darum zu thun ist, eine theure Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen.

9. Die Exerciermeister und die Bezirkskommandanten sollen alle zehn Tage dem Generalinspektor einen genauen Bericht abstatten, welcher denselben seiner Seits dem Kriegsminister zusenden soll, auf dessen Vorschlag das Direktorium den Fleiß der einten belohnen, oder die Nachlässigkeit der anderen bestrafen wird.

10. Alle Offiziere sollen gehalten seyn, den Exercitien in Compagnien oder den Mustern beyzuwohnen.

11. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, den gegenwärtigen Beschluß mit aller Beförderung vollziehen zu lassen.

Luzern, den 28. Hornum 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Beschluss über die Erbschaften, so die Fremden in Helvetien zu beziehen haben.

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Rapports seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, um zu wissen, ob die Eigenschaft eines Fremden in Helvetien von dem Erbrecht ausschliesse;

Erwägend, daß zwischen den Staaten eine vollkommene Gleichheit der Rechte herrschen solle;

Erwägend einerseits, daß kein Gesetz weder aus der alten, noch aus der neuen Schweizerischen Regierungsform einen gesetzlichen Erben, ungeachtet er ein Fremder wäre, verhindere, die ihm in Helvetien zugefallene Erbschaft zu beziehen;

Erwägend andererseits, daß man in einem solchen Falle sich versichern müsse, daß das Gegenrecht in dem Lande des Ansprechers gegen die Helvetier beobachtet werde,

B e s c h l i e ß t:

Niemand kann deswegen, weil er ein Fremder ist, von einer ihm in Helvetien angefallenen Erbschaft ausgeschlossen werden, wenn er durch eine schriftliche Versicherung von seiner Regierung erwahren kann, daß die Helvetier in seinem Vaterlande auf den gleichen Fuß behandelt werden, und daselbst der gleichen Vortheile genießen.

Luzern, den 5. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

warten, oder wenn sonst ein Fall eintrat, der etwas Wein gebrauchte, so war der Bürger genöthigt, zu dem Dorfwirth zu gehen und ihm den Wein oft in übermäßigem hohem Preise zu bezahlen. Dadurch wurde der gemeine Mann des Jahrs um ein paar Gulden, oder noch stärker geschädigt; also war er schon um 50 Gulden Kapital ärmer. Und weil beinahe jede Haushaltung des Jahrs etliche Mal in den Fall kommt, Wein zu gebrauchen, so würde durch diese fehlerhafte Einrichtung nicht nur der verschwenderische, sondern auch der sparsame Bürger empfindlich geschädigt.

Deswegen sollte jedem Bürger frei stehen, Wein im Kleinen über die Straße zu verkaufen und zwar unsers Bedünkens entweder ohne Auflage, oder doch ohne beträchtliche Auflage, denn diese könnte manchen Bürger von dem Weinhandel abschrecken, so daß nur etliche Wenige im Dorfe sich desselben annehmen: Also könnte der bisherige Druck zurückkehren. Ferner ist es der Gleichheit zuwider, daß der eine Bürger den selbst gepflanzten Wein versteuere, während dem der andre die selbst gepflanzten Früchte dem Müller oder Beker, ohne Auflage bezahlen zu müssen, verkaufen kann. Eben so unschicklich ist es, dem, der gekauften Wein über die Straße verkauft, eine starke Auflage zu machen; denn die Bürger derjenigen Gegenden, welche für den Rebbau allzureich oder unfruchtbar sind, müssen jetzt schon den Wein in höherm Preise bezahlen, als wenn sie ihn in ihrem Wohnort fänden, und wenn überdies auf den Verkauf im Kleinen über die Straße eine starke Abgabe gelegt wird, so werden jene Bürger noch mehr geschädigt.

Sollen demnach die Bürger eines Orts nicht an ihrem Vermögen geschädigt werden, so muß der Verkauf des Weins im Kleinen über die Straße für den Hausgebrauch Jedermann gestattet werden, ohne starke Abgabe gestattet werden.

III.

Die alten Wirthen müssen nicht über ungerechte Behandlung klagen können.

Mancher Bürger hat den größten Theil seines Vermögens in einem Tasernenrecht. Er hat es vor wenigen Jahren gekauft, oder er hat es bei der Theilung seinen Geschwisterten um einen hohen Preis angenommen, zu einer Zeit, wo es noch als Eigenthum galt. Wird nun das Wirthen, Sezen, Wein und andere Getränke in seinem Hause auschenken u. dgl. jedem Bürger unbedingt erlaubt, so verliert mancher alte Wirth den größten Theil seines Vermögens und geräth in wenigen Jahren mit seiner Haushaltung an den Bettelstab. Man wendet ein, wenn das Wohl

des Ganzen es gebiete, so sei es des Bürgers Nicht, sein Vermögen dem allgemeinen Besten aufzuopfern. Allein wie kann das Wohl des Ganzen dieses fodern, wie fodern, daß ich mein Vermögen hingeb, wehrend dem der andere Bürger das Seinige behält, oder wohl gar vermehrt? Fodert nicht so wohl die Gleichheit, als die Gerechtigkeit, daß der andre von seinem Vermögen einen eben so großen Theil gebe, als ich von dem meinigen? Fodert nicht so wohl die Gleichheit als die Gerechtigkeit, daß, wenn der Staat dasjenige wegnimmt, in welchem mein Vermögen besteht, man mich in so weit entschädige, daß ich nicht mehr Schaden leide, als der andere Bürger, der mit mir von gleichem Vermögen ist?

Also müssen die alten Wirthen nicht ungerecht behandelt werden. Dieses würde aber geschehen, wenn jeder Bürger ohne Einschränkung wirthen könnte. Darum soll das Weinschenken in seinem Hause und alles was zu dem Wirthen gehört, dem Bürger nur unter solchen Bedingungen gestattet werden, daß die alten Wirthen nicht ungerecht behandelt werden.

IV.

Der Staat muß von diesem Handel eine ergiebige Quelle von Einkünften haben.

Der Staat fodert Abgaben von der Handelschaft. Da nun der Weinhandel auch einen Theil der Handelschaft ausmacht, so ist offenbar, daß derselbe eben so gut einer Abgabe unterworfen sein müsse, als jeder andere Theil der Handelschaft. Ueberdas gehört der Wein zwar nicht ganz, aber doch zum Theil unter die Luxuswaaren; denn er wird sehr oft besonders in den Schenk- oder Wirthshäusern zum bloßen Vergnügen und gar manchmal unnöthiger und verschwenderischer Weise genossen. Demnach darf der Staat der Kaufmannswaaren besonders und die Luxuswaaren besonders belegt, das Weinschenken in doppeltem Grade für seine Einkünfte benutzen.

Also müssen die Staatseinkünfte an dem Weinhandel eine ergiebige Quelle haben.

V.

Die guten Sitten müssen durch den Weinhandel nicht Schaden leiden.

Dieser Punkt ist der wichtigste, aber auch der schwierigste.

Wir müssen vor allem aus die Erfahrung fragen, ob die Art des Weinhandels und Verkaufs auf die Sitten eines Volks Einfluß habe, oder nicht. Und da wird es sich bald zeigen, daß, sowohl Wirths-, als Schenkhäuser, zur Verschlimmerung der Sitten vieles

beitragen. In der Gemeinde B. im Kanton Z. waren zwei Wirthshäuser; die alte Regierung erlaubte noch ein Schenkhaus an einem abgelegenen Ort der Gemeinde; in diesem Schenkhaus kamen nun jede Woche etliche Male mehrere Hausväter zusammen, welche die zwei alten entfernten Wirthshäuser nur selten besucht hatten; es entstuhnden zwischen ihnen während des Trunks Streitigkeiten, aus welchen Prozesse erwuchsen, so daß der dortige Gerichtsherr bezeugte, er habe um dieses Schenkhauses willen des Jahrs mehr als zehn Prozesse zu entscheiden. In der Kirchgemeinde C. im Kanton S. war ein Wirthshaus und ein Schenkhaus: vor etlichen Jahren entstand hinter einem Dorfe eine neue Schenke — der neue Weinschenk gab Gelegenheit zum Spielen mit Karten; dieses war vorher in der Gemeinde beinahe unbekannt und wurde nur von etlichen wenigen Gemeindsgenossen, wenn sie ausser der Gemeinde waren, getrieben. Jetzt hingegen treiben es beinahe alle Jünglinge, und etliche Hausväter haben sich eben dadurch an ihrem Vermögen bereits grossen Schaden zugefügt. Also hat schon unter der alten Regierung die Vermehrung der Wirths- oder Schenkhäuser das Sitten-Verderbniß in einer Gemeinde nach sich gezogen.

Seit der Revolution aber ist die Verschlimmerung der Sitten aus diesem angeführten Grund in mehreren Kantonen auf einen merklich höhern Grad gestiegen. In der grossen Kirchgemeinde B. . . . im Kanton Z. . . . waren seit vielen Jahren vier Wirthshäuser und drei Schenkhäuser; izt sind der letztern neun. In zweien Wirthshäusern und in einem Schenkhaus wurde schon vor der Revolution bisweilen die halbe Nacht gespielt, gezecht u. s. w.; izt geschieht es in den neuen Schenkhäusern die ganze Nacht, und in den alten, wie vorher. Und damit die Leute desto mehr gereizt werden, diese Häuser zu besuchen, so setzen die Eigenthümer derselben von Zeit zu Zeit Preise aus, welche in Schaafen, Ziegen und dergleichen bestehen. Diese werden dann durch Schiessen, Regeln u. s. w. dem Geschicktesten oder Glücklichsten überlassen. Weil nun besonders die jungen Leute hieran Vergnügen finden, so werden sie von einem arbeitsamen und eingezogenen Leben abgeleitet, und gewöhnen sich daran, dann und wann einen Tag auf eine unnütze Weise bei oder in dem Schenkhaus zuzubringen. In vielen Gemeinden anderer Kantone werden die gleichen Klagen geführt.

Also wird jeder unbefangene Beobachter leicht einsehen, daß die Vermehrung der Wirths- und Schenkhäuser die Verschlimmerung der Sitten beinahe unvermeidlich nach sich zieht, und diese auch durch die besten Polyzien-Anstalten schwerlich aufgehalten werden kann. Deswegen brauchte es eigentlich gar keine neuen Gelegenheiten dieser Art. Wenn nur der Bürger um einen mäßigen Preis Wein in sein Haus für sich und seine

Hausgenossen zu kaufen findet, so ist ihm hierinn schon genug geholfen. Wenn also neue Wirthshäuser sollen gestattet werden, so sollte das von Seite der Obrigkeit geschehen; denn der Wirth hat in gewissem Sinn ein Amt; er muß z. E. die Reisenden; die Fremden beherbergen; die andern Bürger dürfen ihm dieselben zuschicken: er muß den Gästen, die es verlangen, wenigstens Brod und Wein geben; sie dürfen es gegen baare Bezahlung von ihm fodern; in dieser Rücksicht hat er ein Amt, und Aemter zu vergeben, muß bei einer besondern obrigkeitlichen Behörde stehen; kein Privatmann darf sich ein solches aus sich selbst anmassen. Was aber neue Schenkhäuser betrifft, so scheinen die Fälle, wo solche nöthig seyn sollten, beinahe eben so selten zu seyn. Und da sie den guten Sitten nicht minder schädlich sind, als die Wirthshäuser, so muß man ihre Vermehrung eben so sehr zu erschweren suchen, als man das freye Weinverkaufen über die Straffe für einzelne Haushaltungen erleichtern soll.

Wie können wir demnach jenen fünffachen Zwel erreichen?

Wir glauben auf folgende Weise:

1) Sollte es jedem Bürger frei stehen, selbstgepflanzten oder gekauften Wein im Kleinen oder im Grossen zu jeder Zeit des Jahrs zu verkaufen oder zu vertauschen. Dadurch würde das Eigenthumsrecht und die Gewerbsfreiheit gesichert.

2) Sollte diese Art des Verkaufs entweder von jeder Abgabe, oder wenigstens von jeder beträchtlichen Abgabe befreuet seyn, damit immer in einem Dorfe mehrere Hausväter sich mit diesem Handel abgeben, und also der gemeine Mann dieses Getränk das ganze Jahr hindurch in mäßigem Preiß bekomme.

3) Damit die alten Wirths nicht ungerecht behandelt werden, so müßten ihre Tavernen entweder für immer, oder wenn man dieses der Gleichheit zuwider findet, wenigstens fünfzig Jahre lang von jeder Abgabe befreuet seyn.

4) Wer ein Tavernenrecht verlangte, müßte jährlich dem Staat fünf Louisd'ors bezahlen; jeder Weinschenk jährlich vier Louisd'ors. Also würde hier der Staat etwas Einkünfte bekommen.

5) Weil die Vermehrung der Wirths- und Schenkhäuser den guten Sitten nachtheilig ist, so müßte ohne besondere Bewilligung des Gesetzgebers kein neues Wirthshaus gemacht werden. Und was das bloße Weinschenken betrifft, so müßte jeder, der des Jahrs nur eine Maas in seinem Hause auschenken würde, zur Erlegung jener vier Louisd'ors verpflichtet seyn.

Auf diese Weise glauben wir weder der Freiheit, noch der Gleichheit, noch der Gerechtigkeit, noch den Staatseinkünften zu nahe zu treten, und noch überdies den guten Sitten etwas Ersprizliches zu thun.